

Die Schlaunen
Herr!
?!

**Grundrechte
– das ist
Dein gutes
Recht!**



Grundrechte – das ist Dein gutes Recht!

Was sind eigentlich Grundrechte?

Die Grundrechte sind die Menschenrechte und Bürgerrechte, die uns und jeder Bürgerin und jedem Bürger der Bundesrepublik Deutschland vom Staat als einklagbar garantiert sind. Niedergeschrieben sind sie im ersten Abschnitt des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 1 bis 19 GG. Über diese Regelungen hinaus gehören zu den Grundrechten auch die grundrechtsgleichen Rechte, sie finden sich in den Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG.

Das Grundgesetz ist die Verfassung unseres Landes und damit der wichtigste Normenkatalog in Deutschland. Es wurde am 08.05.1949 zunächst als vorläufige Konstitution durch den Parlamentarischen Rat verabschiedet, wurde mehr als 40mal geändert, gilt aber bis heute. Hierarchisch geht dieser Normenkatalog allen anderen Gesetzen vor, d.h. alle anderen einfachen Gesetze in Deutschland dürfen nicht gegen das Grundgesetz verstoßen.

Grundrechte können nicht nur durch typische Handlungsformen der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) verletzt werden, sondern auch durch jedes andere Handeln oder Unterlassen, unmittelbar oder mittelbar. Dafür stellt uns aber der Gesetzgeber in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG den Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung, mit dem wir uns als Grundrechtsträger an das Bundesverfassungsgericht wenden können. Auch die grundrechtsgleichen Rechte können von uns im Wege einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.

Die meisten Grundrechte dürfen nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (sog. Gesetzesvorbehalt). Die Menschenwürde aus Art. 1 GG ist aber gänzlich unantastbar und damit das einzige wirklich schrankenlose Grundrecht. Selbst wenn die Grundrechte aber einem Gesetzesvorbehalt unterliegen, können sie immer nur so weit eingeschränkt werden, als ihr Wesensgehalt nicht angetastet wird (sog. Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG).

Die Grundrechte sind bewusst schlagwortartig und allgemein gehalten. Aus ihnen kann jeder für seine individuelle Situation eine konkrete Rechtsposition ableiten (Schutzbereich). Diese Rechte bieten damit einen sehr umfassenden und zuverlässigen Schutz für uns, die Menschen in Deutschland.

Was ist die Aufgabe des Grundgesetzes?

Das Grundgesetz (Verfassung) ist der äußere Rahmen der Grundrechte. Es will das Leben für uns einfacher und schöner machen, indem es bestimmte Prinzipien aufstellt, an die sich jeder halten muss und auf die sich jeder berufen kann.

Durch das Grundgesetz wird also das friedliche Zusammenleben erst möglich, denn dieser Gesetzkatalog ist Ergebnis jahrzehntelanger Erfahrungen der Menschheit. Der Gesetzgeber hat sozusagen ein optimal funktionierendes System geschaffen, in dem der Mensch mit seinen Rechten an erster Stelle steht.

Welche Prinzipien gibt es denn?

Die Grundprinzipien der deutschen Verfassung sind:

1. Demokratie

Wir leben in einem demokratischen Staat. Das bedeutet, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll. Dieses ist in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verankert. Durch regelmäßig stattfindende Wahlen üben wir, das Volk, diese Gewalt aus, indem wir Politiker in den Bundestag und den Landtag wählen, die stellvertretend für uns politische Entscheidungen treffen sollen und so die notwendigen Veränderungen herbeiführen können.

2. Bundesstaat

Deutschland ist auch ein Bundesstaat. Das bedeutet, unser Staat besteht aus 16 souveränen (selbständigen) Ländern, die alle einem Bunde untergeordnet und in ihm vereinigt sind. Dem Bund und den einzelnen „Bundes“-ländern obliegen eigene Rechte und Pflichten. Die Länder haben eine eigene Staatsqualität. Deshalb gibt es in den Bundesländern auch eigene Länderparlamente, -regierungen und -gerichte. Das Mitspracherecht in den Bundesangelegenheiten üben die Länder über den Bundesrat (Vereinigung aller Ländervertreter) aus, indem sie an Abstimmungen über Gesetze und Beschlüsse teilnehmen und so die Politik mitgestalten. Dieses Prinzip nennt man „Föderalismus“.

3. Republik

Deutschland ist auch eine Republik. Wörtlich übersetzt bedeutet es: „Sache der Allgemeinheit“. Das bedeutet, dass bei uns das Staatsoberhaupt (Bundespräsident) indirekt von uns, also vom Volk gewählt wird, indem die vom Volk gewählten Politiker aus Bundestag und Landtag die Bundesversammlung stellen, die das Staatsoberhaupt wählt. Es wird also in Deutschland nicht in sein Amt geboren, wie zum Beispiel die Könige und Königinnen in einer Monarchie.

4. Sozialstaat

Das Prinzip des Sozialstaates verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland dazu, eine soziale Gerechtigkeit zu schaffen und zu erhalten.

5. Rechtsstaat

Die Bundesrepublik ist auch ein Rechtsstaat. Das bedeutet, dass die staatliche Gewalt an die Verfassung und die Rechtsprechung gebunden ist. Jedes Handeln der Organe der Staatsgewalt im Bund (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident) und in den Ländern (Landtag, Landesregierung, Ministerpräsident) kann danach von unabhängigen Richtern überprüft werden (Bundesverfassungsgericht). So werden Vorkehrungen gegen den Machtmissbrauch getroffen. Der Rechtsstaat setzt voraus, dass es die Gewaltenteilung gibt sowie die in der Verfassung verankerten Grundrechte und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

6. Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bedeutet Trennung der drei wesentlichen Gruppen von Entscheidern (Staatsgewalten) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entscheider bei der Gesetzgebung (Legislative: Bundestag und Bundesrat) sind von den Entscheidern der Ausführung der Gesetze (Exekutive: Regierung und Verwaltung) und der Rechtsprechung (Judikative: Gerichte) völlig unabhängig. Deshalb können sie sich gegenseitig kontrollieren und kein Organ kann die ganze Macht an sich ziehen.

So, jetzt ist es Zeit, sich dieses Grundgesetz (Verfassung) mal näher anzusehen, so kommen wir den Grundrechten dann auch auf die Spur ...

Das Grundgesetz (Verfassung)

Das Grundgesetz wurde am 23.05.1949 verkündet (BGBl. S. 1) und trat am 24.05.1949 in Kraft. Die letzte Änderung fand am 11.07.2012 statt (BGBl. I S. 1478). Das Grundgesetz beginnt mit einem Vorwort/einer Einleitung – der Präambel.

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

... so, und hier wird's echt wichtig:

Grundrechte

Von enormer Bedeutung für uns Bürger sind die bereits genannten Grundrechte aus Artikel 1–19 des Grundgesetzes (GG).

Kannst Du denn überhaupt diese Grundrechte für Dich in Anspruch nehmen? Klar!

Träger von diesen Grundrechten – **Grundrechtsfähigkeit** – kann grundsätzlich jede natürliche Person sein wie du und ich – aber auch Organisationen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vereine und Stiftungen wie Greenpeace, die Deutsche Bank AG oder dein Sportverein um die Ecke ...

... ach ja, von der Grundrechtsfähigkeit ist aber die **Grundrechtsmündigkeit** zu unterscheiden. Die Grundrechtsmündigkeit betrifft die Fähigkeit einer Person, ihr Grundrecht in allen denkbaren Rechtsverhältnissen entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit ausüben zu können. Dies ist entscheidend bei der Frage, ob sich eine nicht geschäftsfähige Person (unter 18 Jahren) selbständig auf Grundrechte berufen kann, zum Beispiel durch Einlegen einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

... Aha!

Ein Kind alleine kann zum Beispiel keine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben und sich darüber beschweren, dass es durch seine rauchenden Eltern in seiner körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt wird.

Vielfach wird angenommen, dass einige Grundrechte bereits von Menschen unter 18 Jahren geltend gemacht werden können (so zum Beispiel Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), dann aber auch erst ab 16 Jahren. Andere meinen, die Grundrechtsmündigkeit besteht für jedes Grundrecht erst ab dem 18. Lebensjahr. Das muss man also immer im Einzelfall entscheiden.

... so, jetzt müssen wir auch noch wissen, welche Arten von Grundrechten es gibt:

Die Grundrechte sind aufgeteilt in 3 große Gruppen:

Freiheitsrechte

Die in Art. 1, 2, 4-6, 7-16, 16a, 17, 20 Abs. 4, 33 Abs. 5 und 38 Abs. 1 GG genannten Rechte gewährleisten uns bestimmte Handlungsfreiheiten, Freiräume, Rechte oder Rechtsgüter gegenüber dem Staat und anderen Menschen.

Gleichheitsrechte

So nennt man die in Art. 3, 6 Abs. 1 und Abs. 5, 33 Abs. 1-3, 38 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Grundrechte. Diese gewährleisten, dass wir im Verhältnis zu unseren Mitbürgern durch die staatlichen Organe nur ungleich behandelt werden dürfen, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt.

Verfahrensrechte

Das sind die Art. 19 Abs. 4, 101 und 103 GG genannten Grundrechte. Sie geben uns die Möglichkeit, unsere Rechte gegenüber dem Staat durchzusetzen und garantieren gleichzeitig die Art und Weise gerichtlicher oder sonstiger Verfahren.

... jetzt haben wir also gesehen, welche Arten von Grundrechten es gibt.

Aber für wen gelten sie denn überhaupt?

Das Grundgesetz unterscheidet innerhalb der genannten Gruppen noch einmal zwischen Grundrechten, die uns und allen Menschen – Deutschen und Ausländern – zu stehen (Menschenrechte), und solchen, die nur Deutschen vorbehalten sind (so genannte Bürger- oder Deutschenrechte).

Menschenrechte

Diese erkennt man daran, dass sie die Bezeichnungen „jeder“, „jedermann“, „alle Menschen“ oder „niemand“ enthalten.

Bürger- bzw. Deutschenrechte

So werden Grundrechte bezeichnet, die nur Deutschen zustehen. Du erkennst sie daran, dass sie die Formulierung „alle Deutschen“ beinhalten oder sowie so nur von Deutschen wahrgenommen werden können, wie zum Beispiel das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Danach dürfen in Deutschland nur „Deutsche“ im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG wählen, beispielsweise all diejenigen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit.

... wie kannst Du diese Grundrechte nun beim Wort nehmen? ... dazu musst Du wissen, welches Grundrecht was schützt (Schutzbereich). Erst dann kannst Du herausfinden, welche Grundrechte Du für Dich anwenden kannst.

Artikel 1 Der wichtigste Grundrechtsartikel ist Artikel 1 GG. Er lautet:

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

... merke Dir, dass der Kerngehalt dieses Artikels die Menschenwürde ist.

Die **Menschenwürde** ist der Mittelpunkt des Wertesystems der deutschen Verfassung (Grundgesetz). Dieser Artikel ist immer dann anwendbar, wenn eine Person einer Behandlung ausgesetzt ist, die ihre Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt oder wenn in der Behandlung eine willkürliche Missachtung ihrer Würde liegt.

*... stell Dir mal vor, eine Gruppe Schüler aus der neunten Klasse fangen einen jüngeren Mitschüler aus der fünften Klasse jeden Mittag nach der Schule an der Ecke ab und drohen ihm mit Schlägen, falls er für sie nicht jeden Tag 50 Euro aus dem Geldbeutel seiner Eltern klaut. Würde diese Schikane und Erniedrigung den jüngeren Schüler nicht enorm kränken, weil er dadurch zum Spielball anderer gemacht wird?
Davor soll ihn Art. 1 des Grundgesetzes schützen.*

Leider ist auch der Staat allein aufgrund geschriebener Gesetze nicht immer in der Lage, eine menschenwürdige Welt zu schaffen. Trotz dieser Regelung in unserer Verfassung ist es immer noch möglich, dass in unserem Land Menschen erfrieren, weil sie unter freiem Himmel leben, tausende Arbeitnehmer arbeitslos werden, weil die Produktion im Ausland billiger ist und Kinderpornografie im Internet verbreitet wird. In all diesen Fällen wird die Menschenwürde angetastet.

Doch nach dem Grundgesetz darf niemand einem Menschen seine Würde entziehen. Hier liegen Theorie und Praxis oft weit auseinander.

Dennoch sollte jeder versuchen, innerhalb seiner Möglichkeiten anderen und sich selbst ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Fang gleich damit an! Wähle im Sportunterricht auch die schwächere Mitschülerin in Deine Sportmannschaft, gib dem Obdachlosen Kleingeld, damit er sich ein Brötchen kaufen kann. Es gibt unzählige Möglichkeiten menschenwürdig zu handeln!

Artikel 2 Daran knüpft auch der nächste Artikel an, der unseren Alltag auf unauffällige Art und Weise beeinflusst, meist ohne dass wir es merken ...

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

... dieser Artikel gibt uns gleich drei Freiheiten:

- 1. Die allgemeine Handlungsfreiheit**
 - 2. Den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person**
 - 3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht**
- ... das müssen wir uns näher ansehen:**

1. Die allgemeine Handlungsfreiheit

Sie erfasst alle unsere Handlungen oder Lebensbereiche, die nicht schon durch ein spezielleres Freiheitsrecht geregelt sind.

... allgemeine Handlungsfreiheit bedeutet, rauchen zu dürfen, wann und wo immer man will (Abs. 1, 1. Halbsatz). Aber aufgepasst! ...

2. Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit

In Verbindung mit Art. 104 GG schützt Art. 2 Abs. 2 GG auch unser körperliches Dasein und unsere Gesundheit ... und die von allen anderen Menschen!

Die allgemeine Handlungsfreiheit kann also wiederum durch das Recht anderer auf die körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden.

... um bei dem Beispiel zu bleiben ... dieses Grundrecht bedeutet also gleichzeitig die Pflicht, in Gebäuden nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zu rauchen (Abs. 1, 2. Halbsatz) und die Umstehenden vorher zu fragen, ob sie damit einverstanden sind (Abs. 2).

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

In Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG enthält Art. 2 Abs. 1 GG auch noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das ist sozusagen eine Konkretisierung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Es hat die Aufgabe, die engere persönliche Lebenssphäre zu gewährleisten.

Darunter fällt etwa unser Recht, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Dinge preisgegeben werden, zum Beispiel Geburtsdatum, die eigene Telefonnummer oder die Tatsache, ob man verheiratet oder geschieden ist.

... deshalb gibt es die zahlreichen Datenschutzbestimmungen etwa als Anhang zu Verträgen, mit denen Firmen zusichern, die persönlichen Daten nur für eigene Zwecke zu nutzen und nicht weiterzugeben.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt aber auch unsere Ehre und unser Recht am eigenen Bild.

... merke Dir: eine Caroline von Monaco darf nicht in ihrem Garten fotografiert werden, denn da befindet sie sich in ihrem intimen Lebensbereich, der für andere nicht zur Schau gestellt werden darf. Die Intimsphäre einer Person steht unter dem Schutzmantel des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Du siehst, besonders für Prominente ist dieses Grundrecht von enormer Bedeutung!

Artikel 3 ... kommen wir nun zu dem wichtigsten Gleichheitsrecht, Artikel 3 GG:

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

... wer kennt diesen Satz nicht? „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Spätestens seit Alice Schwarzer ist klar, dass Bilder von Frauen mit Putzlappen in der Hand und Männern im Anzug auf dem Weg zur Arbeit, die ihrer Frau an der Haustür noch einen Kuss auf die Wange drücken, längst der Vergangenheit angehören, oder nicht?!

Im Grundgesetz war aber schon immer festgeschrieben, dass der Gesetzgeber daran, dass jemand Mann oder Frau ist, grundsätzlich keine Unterscheidung anknüpfen darf. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG enthält damit ein absolutes Differenzierungsverbot. Daraus folgt natürlich automatisch, dass dieses Grundrecht nicht nur die Frau vor einer Benachteiligung schützt, sondern auch den Mann.

... eine Veränderung aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes gab es zum Beispiel vor einiger Zeit, als Frauen auch zum Dienst in der Bundeswehr zugelassen wurden. Das ist eine Folge dieses Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 2 GG. Gleichberechtigung heißt auch, keine Frau soll auf ein Studium oder eine Berufsausbildung verzichten müssen, nur weil sie die Kinder gebärt. Genauso wenig soll ein Mann gezwungen sein, arbeiten zu gehen, wenn er es vorzieht, den Erziehungsurlaub zu nehmen und voll und ganz für die Familie da zu sein.

Hier in Deutschland wird von dem Geschlecht nicht auf die persönlichen Fähigkeiten oder Pflichten geschlossen. Jeder ist frei, das zu tun, wonach ihm ist. Aber auch die Abstammung, die Sprache, die religiöse oder politische Anschauung, die Religion, die Heimat und Herkunft, das Geschlecht oder der Glaube darf kein Differenzierungskriterium sein.

... ein türkischer Mitbürger sollte nicht vom Vermieter abgewiesen werden, weil er mit Akzent spricht und eine andere Hautfarbe hat. Das Tragen eines Kopftuches sollte kein Grund sein, das iranische Mädchen vom Schulfoto auszuschließen. Der afrikanische Ingenieur sollte die gleichen Jobangebote bekommen wie der arbeitslose deutsche Ingenieur. So gibt es zahlreiche Beispiele für die Vermeidung von Diskriminierungen.

Im August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz genannt – in Kraft. Während Art. 3 GG die Gleichbehandlung aller Menschen im Bezug auf staatliches Handeln normiert, regelt das AGG den Umgang der Bürger untereinander. Das AGG soll

Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen. Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Artikel 4 ... kommen wir nun, nachdem wir mit Artikel 3 GG eines der wichtigsten Gleichheitsrechte kennen gelernt haben, wieder zu einem Freiheitsrecht

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Dieses Grundrecht ist gerade in Zeiten der so genannten „Glaubenskriege“ im Hinblick auf das kulturelle Miteinander in Deutschland von enormer Bedeutung:

... „Glaub doch, was du willst!“ – Ist das so einfach? Grundsätzlich schon! ...

Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben zu äußern und danach nach außen zu handeln.

Man darf also sein gesamtes Verhalten und Leben an den Grundsätzen seines Glaubens ausrichten!

Andersrum wird natürlich auch der geschützt, der nicht glaubt.

... so braucht zum Beispiel niemand einen Eid mit religiöser Beteuerungsformel zu leisten, wenn er nicht will!

Das ist ja einfach, denkst Du jetzt. Dann kann man jede seiner Handlungen damit rechtfertigen, dass man in Ausübung seines Glaubens gehandelt hat. Im Extremfall kann man so weit gehen, dass für den Glauben sogar andere Menschen in Gefahr gebracht werden ...

Vorsicht!

„Ungestörte Religionsausübung“ bedeutet sicherlich nicht, dass alle Handlungen durch die eigene Religion gerechtfertigt sind.

Art. 4 Abs. 2 GG schützt die Glaubensfreiheit und die Religionsausübung. Dabei meint Glaubensfreiheit sowohl die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, als auch die Freiheit, seinen Glauben nach außen zu zeigen oder ihn lieber zu verschweigen.

... stell Dir darunter kultische Handlungen, Veranstaltungen und religiöse Bräuche wie zum Beispiel das Glockengeläut, den Gottesdienst, die Gebete und auch religiöse Erziehung, religiöse Feiern oder Versammlungen vor.

Diese Freiheit, die Religion frei auszuüben, stößt jedoch regelmäßig an ihre Grenzen, wenn Rechte anderer beeinträchtigt oder Gesetze dadurch verletzt werden. Gewaltvollen Handlungen steht zum Beispiel immer das Recht anderer aus Art. 2 Abs. 2 GG auf körperliche Unversehrtheit entgegen, das wir ja schon kennen gelernt haben.

... so ist zum Beispiel der „Ruf des Muezzin“ durch ein Mikrophon, mit dem die Muslime zum Gebet aufgerufen werden, grundsätzlich von der Religionsfreiheit geschützt. Sobald der Ruf jedoch zu einer Tages- oder Nachtzeit stattfindet, in der sich die Nachbarn dadurch erheblich gestört fühlen, kann durch die Behörde eine zeitliche und lautstärkenmäßige Beschränkung angeordnet werden. Das darf sie wegen der entgegenstehenden Rechte der Nachbarn. ... jetzt wird schon deutlich, dass natürlich auch das Verüben von Selbstmordattentaten im Namen des Glaubens nicht von diesem Grundrecht gedeckt ist, nicht wahr?!

Art. 4 Abs. 1 GG beinhaltet aber noch mehr: Auch das Gewissen ist über Art. 4 Abs. 1 3. Fall GG geschützt.

... nehmen wir mal an, ein Postbeamter kann es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, Werbesendungen der „Republikaner“ zuzustellen. Grundsätzlich ist diese Gewissensentscheidung von Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. Ausnahmsweise kann aber auch dieses Grundrecht eingeschränkt werden, wenn ihm Rechte anderer oder Gesetze entgegenstehen. Hier verbietet sich sein Verhalten, weil er als Beamter gemäß Art. 33 GG gehorsam sein muss und die Funktionsfähigkeit des Postbetriebes in Art. 143b GG garantiert wird. Also darf gegen die Weigerung des Postboten eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. So funktioniert's!

Auch wenn die Religion und der Glaube Einfluss auf unsere Meinung hat, ist die Meinung durch Art. 4 GG nicht explizit geschützt.

Artikel 5 Die „Meinung“ steht unter dem Schutz des Artikel 5 GG, der lautet:

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Hiermit ist also die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film geschützt.

Jeder hier in Deutschland soll sagen können, was er denkt, auch wenn er es nicht beweisen kann oder will – das bedeutet das Wort „Meinung“.

Geschützt sind also Werturteile und nach Meinung des Bundesverfassungsgerichtes auch Tatsachenbehauptungen, sofern es sich nicht um erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen handelt.

Alle Klarheiten beseitigt? Okay, noch mal zum Mitschreiben ...

... eine Meinungsäußerung ist zum Beispiel die Bemerkung: „Ich finde es schrecklich, was in Auschwitz passiert ist.“ Das ist ein Werturteil, denn damit bewertet eine Person eine Tatsache aus ihrer Sicht – Stichwort: Werturteil.

Das ist über Art. 5 Abs. 1 GG geschützt und damit erlaubt.

Keine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung ist hingegen die Aussage:

„Die Juden wurden nicht nach Auschwitz gebracht und dort getötet.“

Denn das ist die Leugnung einer historischen, erwiesenen Tatsache.

Natürlich greift der Grundrechtsschutz für solche Statements nicht!

Auch die Grundrechte der Informations-, Presse-, und Berichterstattungsfreiheit sind für unseren freiheitlich-demokratischen Staat Grundlegend, weil durch sie die geistige Auseinandersetzung überhaupt erst möglich wird.

So fallen doch viele wichtige Entscheidungen in der Politik, wenn wir nicht dabei sind. Wir bekommen die Informationen darüber doch immer erst über die Zeitung, das Fernsehen oder das Radio mitgeteilt.

Deshalb ist die Gewährleistung der freien Presse und freien Berichterstattung durch Rundfunk und Film so wichtig. Nur wenn wir uns ungehindert aus freien und allgemein zugänglichen Quellen informieren können ist es uns möglich, eine Meinung zu bilden, die nicht vom Staat beeinflusst ist.

Dank dieser Freiheiten ist es dem Staat nicht möglich, nur das mitzuteilen, was „lupenrein“ ist und all das zu verschweigen, was wirklich hinter den Kulissen stattfindet, z.B. Schmiergeldzahlungen, Vetternwirtschaft, Erpressung usw..

Wie hätten wir sonst von der Spendengeld-Affaire in der CDU erfahren oder dem umstrittenen Einsatz des BND (Bundesnachrichtendienstes) im Irak während des Krieges?!

Natürlich gibt es auch bei diesen Grundrechten Grenzen! Diese sind ja in Absatz 2 ausdrücklich genannt.

... schaut Euch auch den Rest der Grundrechtsschriften genau an, denn wenn der Gesetzgeber schon so nützliche Regeln aufgestellt hat, wäre es doch schade, wenn Ihr sie nicht kennt!

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Artikel 16a

(1) Politisch verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in allen Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

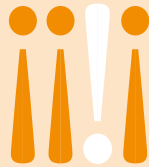
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.



Gesicht Zeigen! **Unsere Angebote**



7xjung – Dein Trainingsplatz für Zusammenhalt und Respekt

inszeniert heutige Lebenswelten von Jugendlichen und bietet ungewöhnliche emotionale Zugänge zur Auseinandersetzung mit der NS-Zeit früher sowie Ausgrenzung und Zivilcourage heute. Dabei schafft 7xjung Raum für die Entdeckung gemeinsamer Wertvorstellungen in unserer vielfältigen Gesellschaft und für die Reflexion der ganz unterschiedlichen Identitäten in der Klasse. Das hat positive Auswirkungen auf das Verhalten im Schulalltag und zuhause. Ganz nach unserem Motto: everybody can be a Change Agent. Nach einem persönlichen Vorgespräch stimmen wir den Workshop genau auf die jeweilige Gruppe ab.

Anmeldung und Information: ausstellung@gesichtzeigen.de

Die Freiheit, die ich meine

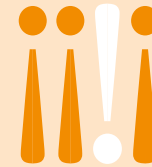
ist ein Projekt zur politischen Bildung, das sich an den Bedürfnissen muslimischer Mädchen und Frauen und deren Lebenswirklichkeit orientiert. Gerade sie sind vielen Herausforderungen ausgesetzt: einerseits sind sie betroffen von Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen in Bezug auf ihre Herkunft und Religion, andererseits sind sie dem Erwartungsdruck und den Ansprüchen familiärer traditioneller Wertemuster ausgesetzt. Große Verunsicherungen in Bezug auf ihre Identität und Zugehörigkeit sind die Folge. Mit unserem Projekt unterstützen wir Mädchen und Frauen in Berlin dabei, diesen Herausforderungen selbstbewusst und eigenständig zu begegnen und sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

Infos und Beratung unter: freiheit@gesichtzeigen.de

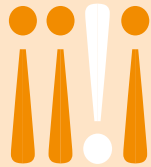
Der Störungsmelder on tour

ist seit 2008 bundesweit an Schulen und Bildungseinrichtungen unterwegs. Gemeinsam mit den prominenten Störungsmelderinnen und -meldern kommen wir auch an Eure Schule! Wir klären auf über Musik, Styles und Codes der Rechtsextremen und diskutieren mit den Jugendlichen über ihre Erfahrungen. Wir sprechen über die Propaganda und Parolen der Neuen Rechten und zeigen, was man dagegen tun kann. Die Themen sind so vielfältig wie die Störungsmelder*innen.

Bei Interesse, mailen Sie uns an: beratung@gesichtzeigen.de



Gesicht Zeigen! **Unsere Materialien**



Direkt bei uns erhältlich:

AKTIONSMATERIAL UND POSTKARTENSETS

Love Speech Postkartenset

Unter dem Motto „besser dran mit love speech“ bieten wir Aktionsmaterial gegen Hass und Hetze. Verbreitet Liebe statt Hass. Unsere Sticker, Karten und Abreißbögen helfen dabei.

Love Speech Buttons

Mit unseren LoveSpeech-Ansteckern zeigen Sie, was Ihnen in unserer Sprache wichtig ist: Wertschätzung, Wohlwollen, Love. Bestellen Sie jetzt Ihre gewünschte Menge und stecken Sie auch Ihre Freund*innen, Familie oder Kolleg*innen mit LoveSpeech an!

Sticker und Aufkleber

Die Sticker von **Gesicht Zeigen!** verschönern die Umwelt und machen Eure Haltung klar!

BILDUNGSMATERIAL

„Anziehend“ – Poster

Das Poster informiert über Symbole, Styles und Codes der extremen Rechten und sollte in keinem Klassen- bzw. Lehrerzimmer fehlen.

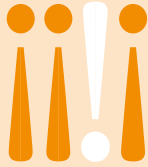
Die Schlaunen Hefte

gibt es noch zu folgenden Themen:

- Gesicht Zeigen! – Religion
- Gesicht Zeigen! – aber wie

Fachpublikation: Sei frech und wild und wunderbar!

Wenn Demokratie für ALLE unser Ziel ist, dann brauchen wir auch Demokratiebildung für ALLE. Und politische Bildung darf Spaß machen und sie soll bunt, laut und wild sein! Wir glauben, dass ein Lernen mit allen Sinnen der richtige Weg ist, um auch die zu erreichen, die viel zu oft noch unerreichbar sind. Daher präsentieren wir hier Ideen, Methoden und Handlungsanleitungen für eine gerechte und aktivierende politische Bildung.



Gesicht Zeigen! Unsere Spiele

Der Islam

Vorurteile? Nein Danke!

In diesem Spiel werden Halbwissen und Vorurteile rund um das Thema »Islam und Muslime in Deutschland« mit Fakten ersetzt. 24 zentrale Begriffe werden von kleinen Teams jeweils pantomimisch, zeichnerisch oder mündlich dargestellt, während die anderen Teams erraten müssen, worum es geht. Diese spielerische Auseinandersetzung fördert einerseits das Wissen zum Thema und regt die Spieler*innen andererseits zum intensiven Nachdenken über das frisch Erlernete an.

Beltz-Verlag, 39,95 Euro,
ISBN 978-3-407-63045-2

Gruppen zum Sprechen bringen

Manchmal fällt es einfach schwer, die passenden Worte zu finden und miteinander ins Gespräch zu kommen. Doch wir wissen wie! Unsere beliebten Gefühlskarten machen es ganz leicht, Stimmungen, (Be-) Wertungen oder sonstige Gedanken zu heiklen Themen sichtbar zu machen. Auf den knallbunten Karten sind insgesamt zehn emotionsstarke Außerirdische abgebildet, die weder einem Geschlecht noch einer Herkunft eindeutig zuzuordnen sind und somit viel Raum für eigene Interpretationen bieten. Ideal für Kennenlern- oder Feedbackrunden!

Beltz-Verlag, 24,95 Euro,
ISBN 978-3-407-63023-0

Was ist Zivilcourage?

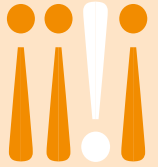
Eine junge schwarze Frau wird im Zug rassistisch beleidigt. In der Familie wird ein »Judenwitz« erzählt. Wie würdest du handeln? Ziel des Spiels ist es, die Teilnehmer*innen zu zivilcouragiertem Handeln zu motivieren. Das Spiel enthält 18 kurze Situationen, zu denen es drei festgelegte und eine offene Handlungsoption (A, B, C, D) gibt. Es geht darum, einen Standpunkt zu beziehen und zu hinterfragen. Das achtseitige Booklet erläutert die Spielweise und beantwortet die Frage »Zivilcourage – Wie handelst du richtig?«.

Beltz-Verlag, 39,95 Euro,
ISBN 978-3-407-63046-9

Wie wollen wir leben?

„Glaubst du, dass du ein wichtiger Teil der Gesellschaft bist?“ „Denkst du, dass der Islam zu Deutschland passt?“ „Ist Kochen Frauensache?“ Das Spiel enthält 42 Fragen zu gesellschaftsrelevanten Themen wie Demokratie, Gender, Einwanderungsgesellschaft, aber auch zu Aspekten der persönlichen Lebensgestaltung. Die Teilnehmer*innen können zunächst mit Ja oder Nein Stellung beziehen bevor es in die Diskussion geht. Das Spiel motiviert dazu, einen Standpunkt zu beziehen und zur Diskussion zu stellen.

Beltz-Verlag, 39,95 Euro,
ISBN 978-3-407-63022-3



Hochprofessionell und zu diversen Themen

Weißer können nicht rappen

„Alle Schwarzen haben Rhythmus im Blut.“ „Ausländer sind krimineller als Deutsche.“ „Schwule spielen keinen Fußball.“ Anhand von 24 Thesen schärft dieses Gruppenspiel die Wahrnehmung für diskriminierende, rassistische, sexistische und homophobe Äußerungen. Durch die 10 Positionskarten – von „Übelst rassistisch!“ bis hin zu „Gut so!“ – werden zunächst die individuellen Haltungen zu den Aussagen sichtbar, im Anschluss geht es in die Diskussion. Fakt oder Vorurteil – es helfen ausführliche Infokarten mit fundiertem Wissen.

Beltz-Verlag, 39,95 Euro,
ISBN 978-3-407-63021-6

STOP-OK!

Das Moderationsspiel enthält sieben fiktive Fallbeispiele. Aufgrund der Ähnlichkeit möglicher Verläufe, werden sowohl die Hinwendung zum islamistischen als auch zum rechtsextremistischen Extremismus behandelt. Anhand von beispielhaften Radikalisierungsverläufen junger Menschen namens Adam, Burak, Hatice oder Juliane, werden biografische Wendepunkte herausgearbeitet und mithilfe eines selbst entwickelten Schaubilds Handlungsoptionen des Umfelds diskutiert. Anhand der Geschichten können in der Gruppe wichtige Lebensstationen identifiziert und mögliche Lösungsideen entwickelt werden, wie eine Radikalisierung verhindert werden könnte.

Eigenverlag, 10,00 Euro Schutzgebühr

Demokratie!

Die 37 bunten Bildkarten des Demokratie!-Spiels laden niedrigschwellig – und ganz ohne Schriftsprache – zur Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen und Ideen des demokratischen Miteinanders ein. Das Spiel bringt die Teilnehmer*innen ins Gespräch über ihre eigenen Erfahrungen und Kenntnisse. So können sie gemeinsam Ideen für ein demokratisches Zusammenleben und ein besseres Verständnis von demokratischen Werten, Institutionen und Prozessen entwickeln.

Eigenverlag, 10,00 Euro Schutzgebühr



Gesicht Zeigen!
ruft auf, zeigt an,
greift ein – für ein
weltoffenes Deutschland.

Gesicht Zeigen! ermutigt Menschen,
aktiv zu werden gegen Rassismus, Antisemitismus,
Fremdenfeindlichkeit und rechte Gewalt.

Der Verein greift in die aktuelle politische
Debatte ein und bezieht öffentlich Stellung.

Ziel von **Gesicht Zeigen!** ist die Stärkung des
zivilgesellschaftlichen Engagements und die
Sensibilisierung für jede Art von Diskriminierung.

Hierfür entwickelt **Gesicht Zeigen!** Projekte
und Aktionen, die Vorurteile abbauen und
das Miteinander fördern.

Der Verein initiiert öffentliche Kampagnen
für Zivilcourage, die von zahlreichen Prominenten
unterstützt werden.

**Zeige auch Du Dein Gesicht
– es wird gebraucht!**

**Mehr unter
www.gesichtzeigen.de**



IMPRESSUM

Autorin:
Vera Breitschaft

Redaktion
Valerie Thiesmeyer

Gestaltung
www.bogun-dunkelau.de

Herausgeber
Gesicht Zeigen!
Für ein weltoffenes Deutschland e.V.
Palais am Festungsgraben
Am Festungsgraben 1
10117 Berlin

T. 030. 30 30 808-0
F. 030. 30 30 808-30
kontakt@gesichtzeigen.de

www.gesichtzeigen.de
www.7xjung.de

Spendenkonto
Commerzbank Berlin
IBAN DE37 1208 0000 4101 7251 00
BIC DRESDEFF120

7. Auflage, Berlin, Dezember 2019

FOLGT UNS AUF



Grundrechte – das ist Dein gutes Recht!

**Weißt du, wie unsere demokratische
Gesellschaft funktioniert?**

**Kennst du die Aufgaben des Grundgesetzes
und die Prinzipien unserer Demokratie?**

**Im Jahr 2019 feiert unser Grundgesetz
den 70. Geburtstag. Zeit also, sich einmal
genauer damit auseinander zu setzen.
Dieses Heft will die Grundlagen unseres
Gesellschaftssystems vermitteln –
einfach und übersichtlich.**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert
durch die



Bundeszentrale für
politische Bildung